

WOCHENBLATT

der Verbandsgemeinde Montabaur



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAU

Jahrgang 52 - Freitag, den 14. Juni 2024 - Nr. 24



Kreispokalendspiele

im Rahmen des

Benefiz-Fussballwochenendes



Alle Einnahmen spenden wir zu Gunsten unserem
an Krebs erkrankten D-Jugend Mitspielers Leif & Familie,
sowie „Freunde der Kinderkrebshilfe Gieleroth“

Freitag, 14. Juni - Sonntag, 16. Juni 2024

<p>Pokalendspiele A - E Junioren</p> <p>Freitag: 18.00 Uhr A-Junioren Samstag: 11.00 Uhr E-Junioren 13.00 Uhr D-Junioren 15.00 Uhr C-Junioren 17.30 Uhr B-Junioren</p>	<p>F.-Jugend-Turnier + Leistungsvergleich</p> <p>Sonntag: 10.00 Uhr Turnier der F-Junioren 13.00 Uhr Leistungsvergleich D-Junioren: - Borussia Münchenglöblich - SV Darmstadt 98 - SV Wehen Wiesbaden - DFB-Stützpunkt WWF-Wied</p>
---	--

Wo? Sportplatz Horressen, Buchenstrasse (im Dorf)

Imbiss sowie kalte Getränke an allen Tagen!

Sonntag & Sonntag: Kaffee- und Kuchenverkauf

!! Sonntag, ca. 17.00 Uhr: Tombola mit tollen Hauptgewinnen !!

2 VIP-Karten + 2 x 2 Eintrittskarten für ein hochwertiges Fussball-Event usw...

Mehrere Infos zu Leif, der Kinderkrebshilfe Gieleroth und unserem Verein:
jsg-sportfreunde-ww.de Kinderkrebshilfe-Gieleroth.de

Du möchtest spenden?





Freunde der Kinderkrebshilfe Gieleroth e.V.
 „Leif&Familie&Kinderkrebshilfe“
 Sparkasse Westerwald-Sieg
 IBAN: DE63573510300100063494

Oder einfach nebenstehenden QR-Code in der Bank-App einscannen:

Ab einer Spende von 100 Euro wird eine Spendenquittung zugeschickt.
(Bitte Adresse in Verwendungszweck eingeben)



Die neue JSG aus 7 Vereinen



BÜHNE IM GEBÜCK

MONTABAU | Kirchstraße, unterhalb der kath. Pfarrkirche St. Peter in Katlenburg



EINTRITT FREI!

Samstag, 15.06.2024 | 19:30 Uhr

RAINERS LIEDERMACHER

In diesem Jahr sind Rainers Liedermacher zu Gast – eine Folk-Rock-Band, die in ihrem Programm neben eigenen Songs, Lieder von Künstlern wie Hannes Wader, Konstantin Wecker, Reinhard Mey, Rio Reiser, Fred Ape, Pete Seeger u. a. interpretieren. Mit ihrer Liedauswahl stellt sich die Band in eine Tradition von Singer/Songwritern sowie deutschsprachigen Liedermachern.

» Bitte bringen Sie Klappstühle oder Picknickdecken mit «




Veranstalter: Bürgerverein Montabaur e.V., www.buergerverein-montabaur.de

Am Wochenende:



Kirmes Stahlhofen

14.06. - 17.06.24

Kirmes in

Montabaur-Bladernheim

15. bis 17.06.2024

Deutsches Rotes Kreuz/Ortsverein Daubach-Stahlhofen e. V.

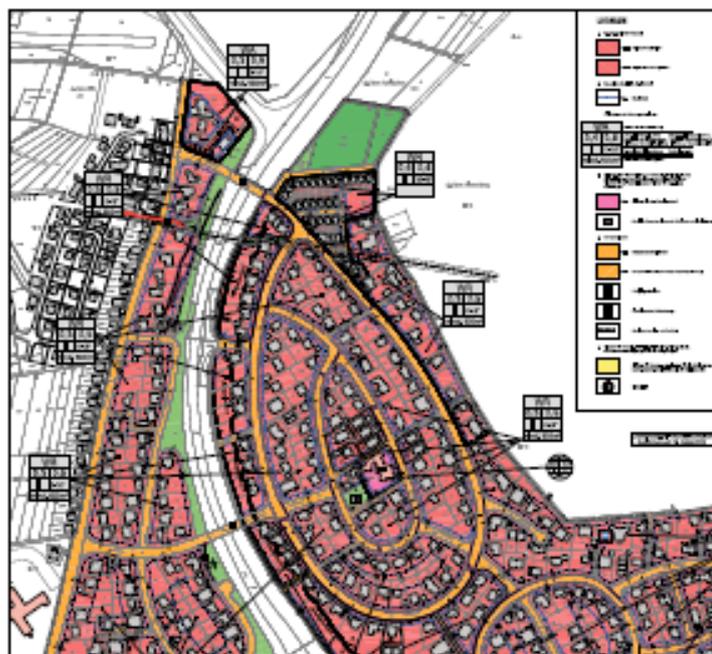
Blutspende

in Niederelbert (Elberthalle)

18. Juni 2024 - 16.30 - 19.30 Uhr

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 11.06.2024
Gabi Wieland, Stadtbürgermeisterin



■ **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Montabaur Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt I“ der Stadt Montabaur**

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 die Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt I“ als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt I“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden (zeichnerischen und/oder textlichen) Festsetzungen der Ursprungsplanung und aller Änderungen außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplan können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Planzeichnung, Begründung und Textfestsetzungen

Der **Geltungsbereich** der Bebauungsplanänderung „Altstadt I“ sämtliche Grundstücke die in dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung ersichtlich sind.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne

& Satzungen > Stadt Montabaur > Altstadt I - Änderung

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht. Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht im Zimmer 201 bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung die in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 11.06.2024
Gabi Wieland, Stadtbürgermeisterin



■ **Aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates und des Bauausschusses vom 6. Juni 2024**

Ausbau der Baumbacher Straße in Montabaur-Elgendorf - Einleitung des Vergabeverfahrens der Ingenieurleistungen

Die im Stadtteil Montabaur-Elgendorf gelegene Baumbacher Straße (K126) soll vom Beginn an der Einmündung Dernbacher Straße bis zum Ortsausgang Richtung Ransbach-Baumbach zusammen mit dem Landesbetrieb Mobilität auf einer Länge von 1.250 m ausgebaut werden. Die Stadt Montabaur trägt gemäß Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz die Baulast für die Gehwege, Plätze und Parkplätze einschließlich Beleuchtung. Die Beauftragung beinhaltet die Prüfung, ob die Bushaltestelle verlegt werden kann.

Der Stadtrat und der Bauausschuss beschlossen, das Vergabeverfahren zur Vergabe der Ingenieurleistungen einzuleiten. Die Stadtbürgermeisterin wurde ermächtigt, den Auftrag der Ingenieurleistungen der Bieterin mit dem gesamtwirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.